



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/0371(COD)

17.10.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (COM(2011)0788 – C7-0436/2011 – 2011/0371(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Vilija Blinkevičiūtė

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 23. November 2011 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des EU-Programms „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport angenommen.

Im Zentrum der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sowie der integrierten wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten steht die allgemeine und berufliche Bildung. Zudem sind fünf der Europa-2020-Leitinitiativen unmittelbar von der Modernisierung der allgemeinen und beruflichen Bildung abhängig: Jugend in Bewegung, Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten, Digitale Agenda, Innovationsunion und Plattform gegen Armut.

Vorschlag der Kommission

Für den nächsten Finanzplanungszeitraum der EU (2014-2020) schlägt die Kommission ein einziges, integriertes Programm namens „Erasmus für Alle“ anstelle der sieben Programme vor, die in dem letzten mehrjährigen Finanzrahmen (2007-2013) enthalten waren. Das aktuelle Programm wird also das Programm für lebenslanges Lernen, „Jugend in Aktion“ sowie diverse andere Programme für Hochschulbildung der Union ersetzen, darunter sowohl internationale (Erasmus Mundus) und regionale (Tempus, Alfa, Edulink) als auch bilaterale Programme (mit den USA und Kanada).

Der Gesamtfinanzrahmen, der für das Programm vorgeschlagen wurde, beträgt 19,1 Mrd. EUR, wobei 1 812 Mrd. EUR über verschiedene außenpolitische Instrumente der EU finanziert werden, und soll die derzeitigen internationalen Programme (Erasmus Mundus, Tempus, Edulink and Alfa) zusammenfassen. Der von der Kommission für das Programm „Erasmus für alle“ vorgeschlagene Gesamthaushalt stellt einen Anstieg von etwa 70 % im Vergleich zu dem Gesamthaushalt dar, der den entsprechenden Programmen während des Programmzeitraums 2007-2013 zugewiesen wurde.

Die Kommission schlägt vor, das zukünftige gestraffte Programm anhand von drei Leitaktionen für jeden betroffenen Bildungssektor zu strukturieren:

- Lernmobilität von Einzelpersonen, wie Studenten, junge Menschen, Lehrkräfte und Personal; (vorgeschlagener Budgetanteil - 65 %),
- Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren (vorgeschlagener Budgetanteil - 26 %),
- Unterstützung politischer Reformen (vorgeschlagener Budgetanteil - 4 %).

Zudem wird in der Mitteilung der Kommission zu dem Vorschlag für eine Verordnung die folgende Verteilung auf die verschiedenen Bildungssektoren aufgeführt (die den Niveaus entspricht, die durch die entsprechenden Programme aus dem Zeitraum 2007-2013 gewährleistet werden):

- Hochschulbildung: 25%,
- berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung: 17%, davon Erwachsenenbildung: 2%,
- Schulbildung: 7%,

– Jugend: 7%.

Innerhalb des Programms wird ein spezielles Kapitel dem Sport (1 % des Haushalts) und ein spezieller Artikel der Jean-Monnet-Initiative (2 % des Haushalts) gewidmet.

Standpunkt der Verfasserin der Stellungnahme

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung und schlägt die folgenden wichtigsten Veränderungen in dem Verordnungsentwurf vor:

- 1) den Aspekt des lebenslangen Lernens in dem Programm stärken, damit sämtliche Bildungs- und Ausbildungssektoren stärker einbezogen werden;
- 2) Stärkung der Verbindung zwischen Bildung und Beschäftigung und zwischen Bildung und Armutsbekämpfung;
- 3) die Struktur der Verordnung ändern, insbesondere durch eine Trennung der Jugendaktivitäten von allgemeiner und beruflicher Bildung und durch eine eindeutigere Definition der Unterprogramme, die sich auf die verschiedenen Bildungs- und Ausbildungssektoren beziehen, sowie durch eine deutlichere Festlegung der spezifischen Ziele, die mit den einzelnen Unterprogrammen verbunden sind;
- 4) Stärkung insbesondere des Sektors der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung, denen im aktuellen Vorschlag nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet wird, obgleich ihre Bedeutung für eine Kultur des lebenslangen Lernens allgemein anerkannt ist, u. a. Vorgehen gegen Arbeitslosigkeit (insbesondere Jugendarbeitslosigkeit) und Armut, Förderung des aktiven Bürgersinns und des aktiven Alterns;
- 5) Verbesserung des Zugangs zu dem Programm, insbesondere durch eine Förderung der stärkeren Beteiligung von Personen mit besonderen Bedürfnissen, geringeren Chancen oder Schwierigkeiten aus bildungstechnischen, sozialen, geschlechtsbedingten, körperlichen, psychologischen, geografischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gründen;
- 6) Öffnung für internationale Beteiligung (mit Drittländern), nicht nur im Bereich der Hochschulbildung, sondern auch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Erwachsenenbildung;
- 7) klare Darstellung der Aufteilung des Budgets auf die verschiedenen Bildungs- und Ausbildungssektoren in der Verordnung, indem auch ein höherer Betrag für Sektoren beruflicher Bildung und die Erwachsenenbildung vorgeschlagen wird;
- 8) Einführung der Möglichkeit für Mitgliedstaaten, in Abhängigkeit von ihren nationalen Gesetzen und Traditionen zu entscheiden, ob sie möchten, dass eine oder mehrere nationale Institutionen und Agenturen das Programm auf nationaler Ebene umsetzen;
- 9) alle sechs europäischen akademischen Institutionen einschließen, die von dem vorherigen Programm Jean Monnet unterstützt wurden, anstatt ihre Zahl auf zwei zu reduzieren, wie die Kommission vorgeschlagen hatte.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Europa 2020, die europäische Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, gibt die Richtung für die Förderung intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums in den nächsten zehn Jahren vor. Unter anderem umfasst die Strategie fünf ehrgeizige Ziele, die bis 2020 zu erreichen sind. **Zwei** davon **betreffen** die Bildung: Die Schulabbrecherquote soll unter 10 % gesenkt werden, und mindestens 40 % der 30- bis 34-Jährigen sollen einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erwerben. Die Bildung ist auch ein zentraler Aspekt der Leitinitiativen der Strategie, insbesondere von „Jugend in Bewegung“ und der „Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“.

Geänderter Text

(5) Europa 2020, die europäische Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, gibt die Richtung für die Förderung intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums in den nächsten zehn Jahren vor. Unter anderem umfasst die Strategie fünf ehrgeizige Ziele, die bis 2020 zu erreichen sind. **Drei** davon **werden direkt oder indirekt durch das Programm unterstützt, das durch diese Verordnung eingerichtet wird**. Die **entsprechenden Maßnahmen werden insbesondere im Bereich der Bildung getroffen**: Die Schulabbrecherquote soll unter 10 % gesenkt werden, und mindestens 40 % der 30- bis 34-Jährigen sollen einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erwerben, **sie wird aber auch zur Umsetzung der Ziele der Beschäftigung und Armutsbekämpfung beitragen**. Die Bildung ist auch ein zentraler Aspekt der Leitinitiativen der Strategie, insbesondere von „Jugend in Bewegung“ und der „Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“ **und der Innovationsunion**.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Das Programm soll – über alle erfassten Bildungssektoren hinweg – zur Förderung der europäischen Identität und der europäischen Werte gemäß Artikel 2 des Vertrags über die

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das Programm sollte insbesondere im Hochschulbereich eine ausgeprägte internationale Dimension umfassen, nicht nur um die Qualität der europäischen **Hochschulbildung** mit Blick auf die allgemeinen „ET 2020“-Ziele und die Attraktivität der EU als Studienstandort zu steigern, sondern auch um das gegenseitige Verständnis unter den Menschen zu verbessern und zur nachhaltigen Entwicklung der **Hochschulbildung** in Drittländern beizutragen.

Geänderter Text

(8) Das Programm sollte insbesondere im **Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, im Hochschulbereich, in der Erwachsenenbildung und beim nicht formellen Lernen in den Bereichen Jugend und in anderen Bereichen** eine ausgeprägte internationale Dimension umfassen, nicht nur um die Qualität der europäischen **Aus- und Weiterbildung** mit Blick auf die allgemeinen „ET 2020“-Ziele und die Attraktivität der EU als Studienstandort zu steigern, sondern auch um das gegenseitige Verständnis unter den Menschen **und den interkulturellen Dialog** zu verbessern und zur nachhaltigen Entwicklung der **Aus- und Weiterbildung** in Drittländern beizutragen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um Mobilität, Gerechtigkeit und Exzellenz im Studium zu fördern, sollte die EU eine europäische Garantiefazilität für Darlehen einrichten, damit Studierende unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ein Masterstudium in einem anderen Teilnahmeland absolvieren können. Diese Fazilität sollte **Finanzinstituten** zur Verfügung stehen, die sich bereit erklären, Darlehen für Masterstudien in anderen Teilnahmeländern zu für Studierende

Geänderter Text

(10) Um Mobilität, Gerechtigkeit und Exzellenz im Studium zu fördern, sollte die EU eine europäische Garantiefazilität für Darlehen einrichten, damit Studierende unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ein Masterstudium in einem anderen Teilnahmeland absolvieren können. Diese Fazilität sollte **über Finanzinstitute** zur Verfügung stehen, die sich bereit erklären, Darlehen für Masterstudien in anderen Teilnahmeländern zu für Studierende

günstigen Bedingungen anzubieten.

günstigen Bedingungen anzubieten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im **Rahmen des** erneuerten **Kopenhagen-Prozesses** (2011-2020) **wurde eine ehrgeizige, umfassende Vision für die europäische Politik im Bereich** der beruflichen Aus- und Weiterbildung **entwickelt**, und die **EU wurde ersucht, im Rahmen ihrer Bildungsprogramme die Erreichung der vereinbarten Prioritäten – darunter die internationale Mobilität und die Reformbemühungen der Mitgliedstaaten – zu unterstützen.**

Geänderter Text

(14) **Die bedeutsame Rolle, die die berufliche Aus- und Weiterbildung dabei spielt, einen Beitrag zur Umsetzung einer Reihe von Zielen zu leisten, die in der Europa-2020-Strategie festgelegt wurden, ist allgemein anerkannt und im erneuerten Kopenhagen-Prozess (2011-2020) definiert. Besondere Beachtung findet dabei ihr möglicher Beitrag zum Kampf gegen die hohe Arbeitslosigkeit in Europa, insbesondere gegen die Jugendarbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit, durch die Förderung einer Kultur des lebenslangen Lernens, das Vorgehen gegen soziale Ausgrenzung und die Förderung von aktiver Bürgerschaft. Es ist notwendig, die dringend benötigte Stärkung der transnationalen Mobilität von Personen, die sich in einer beruflichen Aus- und Weiterbildung befinden, einschließlich der Auszubildenden, Lehrer und Ausbildern, anzugehen und die Kooperation zwischen Interessenträgern durch Partnerschaften auf allen Ebenen zu fördern und die Mitgliedstaaten bei der Modernisierung ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildungssysteme zu unterstützen.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die mit der Entschließung des Rates

Geänderter Text

(16) Die mit der Entschließung des Rates

vom [...] festgelegte erneuerte europäische Agenda für die Erwachsenenbildung **zielt darauf ab, allen Erwachsenen die Möglichkeit zu geben**, ihre Fertigkeiten und Kompetenzen **ihr ganzes Leben lang weiterzuentwickeln und auszubauen**; besondere Aufmerksamkeit **gilt dabei der Verbesserung der Angebote für die große Zahl gering qualifizierter** Europäerinnen und Europäer, **die eine der Hauptzielgruppen der Strategie Europa 2020 sind**.

vom **28. November 2011¹** festgelegte erneuerte europäische Agenda für die Erwachsenenbildung **betont die Notwendigkeit, die Beteiligung an der Erwachsenenbildung zu erhöhen, wobei der demografische Alterungsprozess Europas beachtet werden muss, aufgrund dessen es zwingend erforderlich ist, dass Erwachsene ihre persönlichen und beruflichen Fertigkeiten und Kompetenzen regelmäßig auf den neusten Stand bringen, nachdem sie ihre ursprüngliche Bildung und Ausbildung abgeschlossen haben, auch indem sie die Rolle anerkennt, die die Erwachsenenbildung bei der Förderung einer aktiven Bürgerschaft spielt. In der europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung wird unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Armutsbekämpfungsziele laut Europa 2020 besondere Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit gerichtet, die Beteiligung der gering qualifizierten und wenig ausgebildeten** Europäerinnen und Europäer **an der Erwachsenenbildung zu erhöhen**.

¹ ABl. C 372 vom 20.12.2011, S. 1.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Erfahrungen des Europäischen Jahres für Aktives Altern und die Solidarität zwischen den Generationen 2012, die demografischen Berichte der Europäischen Kommission und das ehrenamtliche Engagement älterer Bürgerinnen und Bürger zeigt die Bedeutung von lebenslangem Lernen, des Dialogs zwischen den Generationen, der Mobilität und der Teilhabe am

Gesellschaftsleben weit über das Berufsende hinaus. Ältere Menschen sind eine tragende Säule für Ehrenamt und gesellschaftspolitische Bildung in Europa. Dem soll das Programm durch eine entsprechende Schwerpunktsetzung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung gerecht werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Das Europäische Jugendforum, die nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC), die Eurydice-, Euroguidance- und Eurodesk-Netze, die nationalen Unterstützungsdienste für die Aktion eTwinning, die nationalen Europass-Agenturen und die nationalen Informationsstellen in den Nachbarschaftsländern tragen mit ihrer Arbeit maßgeblich zur Erreichung der Ziele des Programms bei, insbesondere indem sie der Kommission regelmäßig aktuelle Informationen aus ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern zur Verfügung stellen und indem sie die Ergebnisse des Programms in der EU und den teilnehmenden Drittländern bekannt machen.

Geänderter Text

(17) Das Europäische Jugendforum, die ***Europäische Plattform der Zivilgesellschaft für lebenslanges Lernen,*** die nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC), die Eurydice-, Euroguidance- und Eurodesk-Netze, die nationalen Unterstützungsdienste für die Aktion eTwinning, die nationalen Europass-Agenturen und die nationalen Informationsstellen in den Nachbarschaftsländern tragen mit ihrer Arbeit maßgeblich zur Erreichung der Ziele des Programms bei, insbesondere indem sie der Kommission regelmäßig aktuelle Informationen aus ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern zur Verfügung stellen und indem sie die Ergebnisse des Programms in der EU und den teilnehmenden Drittländern bekannt machen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Kooperation zwischen dem

Geänderter Text

(18) Die Kooperation zwischen dem

Programm und in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, sollte verstärkt werden.

Programm und in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat, **der UNESCO und der OECD**, sollte verstärkt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Das Programm sollte weltweit zur Entwicklung von Exzellenz im Bereich Forschung und Studien zur europäischen Integration beitragen; zu diesem Zweck sollte es insbesondere gemeinnützige Einrichtungen unterstützen, die **über eine europäische Lenkungsstruktur verfügen, die** das gesamte für die EU relevante Politikspektrum abdecken und die anerkannte akademische Abschlüsse verleihen.

Geänderter Text

(19) Das Programm sollte weltweit zur Entwicklung von Exzellenz im Bereich Forschung und Studien zur europäischen Integration beitragen; zu diesem Zweck sollte es insbesondere gemeinnützige Einrichtungen unterstützen, die das gesamte für die EU relevante Politikspektrum abdecken und die anerkannte akademische Abschlüsse verleihen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die europaweite Mobilität zum Zwecke des lebenslangen Lernens sollte durch eine verbesserte Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen und durch die Steigerung der Akzeptanz der EU-Transparenzinstrumente erleichtert werden; beide Faktoren tragen zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung bei und vereinfachen auch die beruflich bedingte Mobilität – sowohl länder- als auch branchenübergreifend. Indem man **jungen** Lernenden (einschließlich

Geänderter Text

(21) Die europaweite Mobilität zum Zwecke des lebenslangen Lernens sollte durch eine verbesserte Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen und durch die Steigerung der Akzeptanz der EU-Transparenzinstrumente erleichtert werden; beide Faktoren tragen zur Entwicklung einer qualitativ hochwertigen allgemeinen und beruflichen Bildung bei und vereinfachen auch die beruflich bedingte Mobilität – sowohl länder- als auch branchenübergreifend. Indem man Lernenden (einschließlich Auszubildenden

Auszubildenden und Berufsschülerinnen und –schülern) den Zugang zu den in anderen Ländern genutzten Methoden, Verfahren und Technologien ermöglicht, wird auch ihre Beschäftigungsfähigkeit in einer globalen Wirtschaft verbessert; zudem kann dadurch auch die Attraktivität von Berufen mit internationalem Profil gesteigert werden. Entsprechend sollte der Einsatz folgender Instrumente ausgeweitet werden:

und Berufsschülerinnen und -schülern) **und erwachsenen Lernenden** den Zugang zu den in anderen Ländern genutzten Methoden, Verfahren und Technologien **des lebenslangen Lernens** ermöglicht, wird auch ihre Beschäftigungsfähigkeit in einer globalen Wirtschaft verbessert; zudem kann dadurch auch die Attraktivität von Berufen mit internationalem Profil gesteigert werden. Entsprechend sollte der Einsatz folgender Instrumente ausgeweitet werden:

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Ein wirksames Leistungsmanagement, das auch die Evaluierung und das Monitoring einschließt, erfordert die Entwicklung **spezifischer**, im Zeitverlauf messbarer Leistungsindikatoren, die sowohl realistisch sind als auch der Interventionslogik entsprechen und die auf die jeweilige Ziel- und Aktivitätenhierarchie abgestimmt sind.

Geänderter Text

(25) Ein wirksames Leistungsmanagement, das auch die Evaluierung und das Monitoring einschließt, erfordert die Entwicklung **messbarer, relevanter**, im Zeitverlauf messbarer Leistungsindikatoren **in Hinblick auf die spezifischen Ziele**, die sowohl realistisch sind als auch der Interventionslogik entsprechen und die auf die jeweilige Ziel- und Aktivitätenhierarchie abgestimmt sind.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik heben in ihrer gemeinsamen Mitteilung „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ unter anderem hervor, dass die Teilnahme der Nachbarschaftsländer an den Maßnahmen der EU zur Förderung der

Geänderter Text

(30) Die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik heben in ihrer gemeinsamen Mitteilung „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ unter anderem hervor, dass die Teilnahme der Nachbarschaftsländer an den Maßnahmen der EU zur Förderung der

Mobilität und des Aufbaus von Kapazitäten im Bereich der Hochschulbildung weiter erleichtert und das künftige Bildungsprogramm für die Nachbarschaftsländer geöffnet werden sollte.

Mobilität und des Aufbaus von Kapazitäten im Bereich der **Schulbildung und der** Hochschulbildung weiter erleichtert und das künftige Bildungsprogramm für die Nachbarschaftsländer geöffnet werden sollte.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Im Sinne des lebenslangen Lernens** erstreckt sich **das Programm** auf alle Ebenen der Bildung, **insbesondere Hochschulbildung, berufliche** Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, **Schulbildung sowie Jugend.**

Geänderter Text

3. **Das Programm** erstreckt sich auf **folgende Bereiche:**

a) auf alle Ebenen der **formalen, informellen und nicht formalen** Bildung und Weiterbildung, **im Sinne des lebenslangen Lernens von der Schulbildung bis zur beruflichen** Aus- und Weiterbildung, **Hochschulbildung und** Erwachsenenbildung;

b) auf **Jugendliche, insbesondere in den Bereichen des nicht formellen und informellen Lernens und von Aktivitäten, die auf die Stärkung der Teilnahme der Jugend an der Gesellschaft abzielen;**

c) **Sport, insbesondere Breitensport.**

All diese Aktivitäten richten sich insbesondere an Personen, die in Bildung und auf dem Arbeitsmarkt und in diesen Aktivitäten unterrepräsentiert sind.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. *Es* umfasst eine internationale Dimension entsprechend Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union und **fördert auch Aktivitäten im Bereich des Sports.**

Geänderter Text

4. **Das Programm** umfasst eine internationale Dimension entsprechend Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union, **der darauf abzielt, die außenpolitischen Maßnahmen der Union, einschließlich ihrer Entwicklungsziele, durch eine Kooperation zwischen der Union und Drittländern zu unterstützen.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „lebenslanges Lernen“ alle Formen der allgemeinen, der beruflichen und der nicht formalen Bildung sowie des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, soziale und/oder beschäftigungsbezogene Ziele ergibt, einschließlich der Bereitstellung von Beratungs- und Orientierungsdiensten;

Geänderter Text

1. „lebenslanges Lernen“ alle Formen der allgemeinen, der beruflichen und der nicht formalen Bildung sowie des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen **oder der Teilnahme an der Gesellschaft** im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, **kulturelle**, soziale und/oder beschäftigungsbezogene Ziele ergibt, einschließlich der Bereitstellung von Beratungs- und Orientierungsdiensten;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „nicht **formales Umfeld**“ ein **Lernumfeld, das häufig geplant und organisiert, jedoch nicht Teil** des formalen Systems der allgemeinen **und beruflichen** Bildung **ist**;

Geänderter Text

2. „nicht **formale Bildung**“ einen **organisierten und freiwilligen Prozess, der es Menschen ermöglicht, ihre Werte, Fähigkeiten und Kompetenzen weiterzuentwickeln, die sie außerhalb** des formalen Systems der allgemeinen Bildung

erworben haben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Lernmobilität“ den physischen Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land des Wohnsitzes, um dort zu studieren, einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung, einer anderen Lernaktivität (einschließlich Praktika und des nicht formalen Lernens) oder einer Lehrtätigkeit nachzugehen bzw. an einer länderübergreifenden Aktivität zur beruflichen Weiterentwicklung teilzunehmen. **Die Lernmobilität** kann auch vorbereitenden Unterricht in der Sprache des Aufnahmelandes beinhalten. Der Begriff schließt außerdem den Jugendaustausch und **länderübergreifende** Aktivitäten für Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer zur beruflichen **Weiterentwicklung** ein;

Geänderter Text

3. „Lernmobilität“ den physischen Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land des Wohnsitzes, um dort zu studieren, einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung, einer anderen Lernaktivität (einschließlich Praktika, **Ausbildungsverhältnisse, Freiwilligendienst – darunter auch Freiwilligentätigkeiten für Senioren** – und des nicht formalen Lernens) oder einer Lehrtätigkeit nachzugehen bzw. an einer länderübergreifenden Aktivität zur beruflichen Weiterentwicklung teilzunehmen. **Sie** kann auch vorbereitenden Unterricht in der Sprache des Aufnahmelandes **sowie Folgemaßnahmen** beinhalten. Der Begriff schließt außerdem **Jugendaktivitäten, wie den Jugendaustausch, die Freiwilligentätigkeit, nicht formales und informelles Lernen sowie** Aktivitäten für Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer **und Berufsberater** zur beruflichen **Weiterbildung** ein;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren“ länderübergreifende Kooperationsprojekte, an denen Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche

Geänderter Text

4. „Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren“ länderübergreifende **und internationale** Kooperationsprojekte, an denen **Institutionen, Sozialpartner,**

Bildung und/oder Jugend tätig sind, **sowie gegebenenfalls andere Organisationen** teilnehmen;

Organisationen **und Unternehmen**, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und/oder Jugend tätig sind, teilnehmen;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „Unterstützung politischer Reformen“ jegliche Art von Tätigkeit, die die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt und erleichtert, und zwar mittels politischer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der offenen **Methoden** der Koordinierung;

Geänderter Text

5. „Unterstützung politischer Reformen“ jegliche Art von Tätigkeit, die die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt und erleichtert, **sowie die Entwicklung einer europäischen Jugendpolitik fördert**, und zwar mittels **des Aufbaus von Kapazitäten für Akteure** **sowie** politischer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen der offenen **Methode** der Koordinierung;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „virtuelle Mobilität“ verschiedene durch Informations- und Kommunikationstechnologien gestützte Aktivitäten, die auf institutioneller Ebene organisiert werden und internationale Kooperationserfahrungen in Zusammenhang mit dem Lehren und/oder Lernen ermöglichen bzw. erleichtern;

Geänderter Text

6. „virtuelle Mobilität“ verschiedene durch Informations- und Kommunikationstechnologien gestützte Aktivitäten, die auf institutioneller Ebene organisiert werden und internationale Kooperationserfahrungen in Zusammenhang mit dem Lehren und/oder Lernen **unabhängig vom Alter** ermöglichen bzw. erleichtern;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. „Personal“ Personen, die **entweder beruflich oder freiwillig** Aufgaben in der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder in Angeboten des nicht formalen Lernens für junge Menschen erfüllen. Diese Personen können beispielsweise Lehrkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder, Schulleiterinnen und Schulleiter, Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer und nicht pädagogisch tätiges Personal sein;

Geänderter Text

7. „Personal“ Personen, die Aufgaben in der allgemeinen oder beruflichen Bildung oder in Angeboten des **formalen und** nicht formalen Lernens für junge Menschen erfüllen. Diese Personen können beispielsweise Lehrkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder, **Vermittler, Freiwillige**, Schulleiterinnen und Schulleiter, Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer und nicht pädagogisch tätiges Personal sein;

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „**Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer**“ Personen, die **beruflich oder freiwillig im Bereich des** nicht formalen **Lernens tätig sind**;

Geänderter Text

8. „**Jugendarbeit**“ **ein breites Spektrum von sozialen, kulturellen, pädagogischen oder politischen Aktivitäten**, die **von jungen Menschen, mit jungen Menschen und für junge Menschen organisiert werden. Sie findet außerschulisch statt und basiert auf informellen und** nicht formalen **Lernprozessen und freiwilliger Beteiligung**;

8a. „Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer“ Personen, im Bereich des nicht formalen oder informellen Lernens für junge Menschen tätig sind;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. „ältere Menschen“ Personen im Alter ab 55 Jahren;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12. „akademische Einrichtung“ jede Bildungseinrichtung, die sich Bildung **und** Forschung widmet;

12. „akademische Einrichtung“ jede Bildungseinrichtung, die sich Bildung **und/oder** Forschung widmet;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. „berufliche Bildung“ jede Form der beruflichen **Erstausbildung**, einschließlich der Ausbildung an technischen und berufsbildenden Schulen und der Lehre, die zum Erwerb einer **Berufsqualifikation** beiträgt, welche die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, **in dem diese Qualifikation erworben wird**, anerkennen, sowie jede Form der beruflichen Weiterbildung, an der eine Person im Laufe ihres Arbeitslebens teilnimmt;

13. „berufliche Bildung“ jede Form der beruflichen **Ausbildung**, einschließlich der Ausbildung an technischen und berufsbildenden Schulen und der Lehre, die zum Erwerb einer **Qualifikation** beiträgt, welche die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates anerkennen, sowie jede Form der beruflichen Weiterbildung, an der eine Person im Laufe ihres Arbeitslebens teilnimmt;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. „Freiwilligentätigkeiten“ Aktivitäten, die freiwillig unternommen werden und

bei denen Zeit und Energie für Maßnahmen eingesetzt werden, die anderen Personen oder der Gesellschaft insgesamt dienen. Derartige Aktivitäten erfolgen ohne Erwerbszweck und können nicht durch den Wunsch nach materiellem oder finanziellem Gewinn motiviert sein;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. „Jugendaktivität“ eine Aktivität außerhalb der Schule (z. B. Jugendaustausch, Freiwilligendienst), die ein junger Mensch entweder einzeln oder in der Gruppe ausführt und die auf einem Ansatz des nicht formalen Lernens beruht;

Geänderter Text

17. „Jugendaktivität“ eine Aktivität außerhalb der Schule (z. B. Jugendaustausch, Freiwilligendienst), die ein junger Mensch **auf freiwilliger Basis** entweder einzeln oder in der Gruppe ausführt und die auf einem Ansatz des nicht formalen Lernens beruht;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission

26. „**EU-Transparenzinstrumente**“ Instrumente, die es den *Stakeholdern* EU-weit erleichtern, Lernergebnisse und Qualifikationen zu verstehen, einzuschätzen und gegebenenfalls anzuerkennen;

Geänderter Text

26. „**Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union**“ Instrumente, die es den *Beteiligten* EU-weit erleichtern, Lernergebnisse und Qualifikationen zu verstehen, einzuschätzen und gegebenenfalls anzuerkennen;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28a. „Breitensport“ organisierten Sport, der auf lokaler Ebene durch Amateursportler ausgeübt wird, und Sport für alle.

**Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ihren länderübergreifenden Charakter, insbesondere länderübergreifende Mobilität und Zusammenarbeit im Hinblick auf eine **langfristige**, systemrelevante Wirkung;

a) ihren länderübergreifenden Charakter, insbesondere länderübergreifende Mobilität und Zusammenarbeit im Hinblick auf eine **nachhaltige, individuelle, organisatorische und** systemrelevante Wirkung;

**Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ihre Komplementarität und ihre Synergien mit anderen Programmen und Maßnahmen auf nationaler, internationaler und EU-Ebene, **so dass Skaleneffekte erzielt werden und eine kritische Masse entsteht;**

b) ihre Komplementarität und ihre Synergien mit anderen Programmen und Maßnahmen auf **regionaler**, nationaler, internationaler und EU-Ebene;

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) ihren Beitrag zum wirksamen Einsatz der EU-Instrumente zur Anerkennung von Qualifikationen und für Transparenz.

c) ihren Beitrag zum wirksamen Einsatz der EU-Instrumente zur Anerkennung von Qualifikationen und für Transparenz **und für zentrale Werte der Europäischen**

*Union insbesondere aufbauend auf
Artikel 9 AEUV und der Charta der
Grundrechte.*

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Programm soll beitragen zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 und des strategischen Rahmens für die allgemeine und berufliche Bildung (ET 2020) einschließlich der *in diesen Instrumenten festgelegten* Benchmarks, *zum* erneuerten *Rahmen* für die jugendpolitische Zusammenarbeit (2010-2018), *zur* nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Drittländern *und zur* Entwicklung der europäischen Dimension im Sport.

Geänderter Text

1. Das Programm soll beitragen zur Erreichung der Ziele

a) der Förderung der europäischen Werte gemäß Artikel 2 und 9 des Vertrags über die Europäische Union; der Entwicklung eines europäischen Bewusstseins und der Beteiligung am demokratischen Leben in Europa; des gesellschaftlichen Engagements und der Solidarität, einschließlich der Solidarität zwischen den Generationen;

b) der Strategie Europa 2020 und ihrer Leitzielvorgaben, insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Armutsbekämpfung;

c) des strategischen Rahmens für die allgemeine und berufliche Bildung (ET 2020) einschließlich der Benchmarks;

d) des erneuerten Rahmens für die jugendpolitische Zusammenarbeit (2010-2018);

e) des erneuerten Kopenhagen-Prozesses (2011-2020);

f) der erneuerten europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung;

g) der nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Drittländern,

h) der Entwicklung der europäischen Dimension im Sport, entsprechend dem Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Insbesondere soll das Programm zur Erreichung der folgenden Kernziele der Strategie Europa 2020 beitragen:

entfällt

a) Senkung der Schulabbruchquote;

b) Steigerung des Anteils der 30- bis 34-Jährigen, die einen Bildungsabschluss auf tertiärer Ebene erworben haben.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Aktionen des Programms

1. In den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport werden die Ziele des Programms mit Hilfe der folgenden drei Aktionstypen verfolgt:

– Lernmobilität von Einzelpersonen,

– Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren,

– Unterstützung politischer Reformen.

2. Die spezifischen Jean-Monnet-Aktivitäten werden in Artikel 10 beschrieben.

Begründung

Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, den ehemaligen Artikel 6 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Verordnung zu verschieben, da er eine Struktur für sämtliche in der Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen vorgibt.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Allgemeine und berufliche Bildung,
Jugend

Geänderter Text

Allgemeine und berufliche Bildung

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Teilprogramme

Die sektoralen Unterprogramme sind:

a) „Schulen“ wird in Verbindung mit der Schulbildung verwendet;

b) „Hochschulbildung“ wird in Verbindung mit sämtlichen Arten von Hochschulbildung verwendet;

c) „Berufliche Aus- und Weiterbildung“ wird in Verbindung mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung verwendet;

d) „Erwachsenenbildung“ wird in Verbindung mit der Erwachsenenbildung verwendet.

Begründung

Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, die Unterprogramme, die mit den einzelnen Bildungssektoren zusammenhängen, klar aufzuführen, unabhängig davon, welche Namen im Laufe der Annahme dieser Stellungnahme für die Unterprogramme gewählt werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einzelziele

Einzelziele *der Unterprogramme*

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Das Programm verfolgt die folgenden Einzelziele **in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend:***

1. In Einklang mit den allgemeinen Zielen des Programms verfolgen die in diesem Kapitel erwähnten Unterprogramme die folgenden Einzelziele:

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und **Fertigkeiten**, insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und **die** Gesellschaft, **sowie der Beteiligung junger Menschen** am demokratischen Leben in Europa, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für **junge Menschen, Lernende, Personal und Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer** sowie durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen, dem Jugendbereich und

a) Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und **des Wissens**, insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und **für eine Beteiligung an der** Gesellschaft **und** am demokratischen Leben in Europa, **sowie zur Förderung der sozialen Einbeziehung**, insbesondere durch mehr Möglichkeiten der Lernmobilität für **Lernende jeden Alters, Lehrkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder, Freiwillige, Schulleiterinnen und Schulleiter und sonstiges** Personal sowie durch verstärkte Zusammenarbeit

den Akteuren des Arbeitsmarkts;

zwischen dem Bildungswesen, dem Jugendbereich und den Akteuren des Arbeitsmarkts;

– zugehörige Indikatoren:

– prozentualer Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihre Schlüsselkompetenzen und/oder ihre für die Beschäftigungsfähigkeit relevanten Fertigkeiten verbessert haben;

– Prozentualer Anteil junger Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die angeben, dass sie besser auf die Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben vorbereitet sind

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Verbesserung des Zugangs von benachteiligten und/oder unterrepräsentierten Gruppen zu allen Mobilitätsprogrammen der EU, zu Bildung und Ausbildung sowie zu Jugendaktivitäten;

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) Förderung von unternehmerischen Fertigkeiten, Anleitung neuer Unternehmer und Unterstützung der wirksamen Entwicklung von Fertigkeiten für Mitarbeiter in KMU;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***b) Förderung von
Qualitätsverbesserungen,
Innovationsexzellenz und
Internationalisierung auf Ebene der
Bildungseinrichtungen sowie in der
Jugendarbeit, insbesondere durch
verstärkte länderübergreifende
Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und
Berufsbildungsanbietern bzw.
Jugendorganisationen und anderen
Stakeholdern;***

entfällt

***– zugehöriger Indikator: Prozentualer
Anteil der Organisationen, die am
Programm teilgenommen haben und
innovative Methoden entwickelt bzw.
übernommen haben***

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Anstoßen politischer Reformen auf nationaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich des nicht formalen Lernens und Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich, insbesondere durch verstärkte politische Zusammenarbeit, bessere Nutzung von Anerkennungs- und Transparenzinstrumenten und Verbreitung bewährter Verfahren;

c) Förderung der Entstehung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens, Anstoßen politischer Reformen auf nationaler, **regionaler und lokaler Ebene, Unterstützung der Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich des nicht formalen **und informellen** Lernens und Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit **sowie Ergänzung von Politikänderungen auf lokaler, regionaler und nationaler sowie europäischer Ebene** im Jugendbereich, insbesondere durch verstärkte politische Zusammenarbeit, bessere Nutzung von Anerkennungs- und Transparenzinstrumenten und Verbreitung**

bewährter Verfahren;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c – Spiegelstrich

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– zugehöriger Indikator: Anzahl der Mitgliedstaaten, die die Ergebnisse der offenen Methode der Koordinierung bei der Entwicklung ihrer nationalen Politik nutzen;

entfällt

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung *und des Jugendbereichs, insbesondere in der Hochschulbildung*, durch Verbesserung der Attraktivität der *Hochschuleinrichtungen* in der EU und Unterstützung des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen *Hochschuleinrichtungen* aus der EU und Drittländern und gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Drittländern;

d) Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung durch Verbesserung der Attraktivität der *Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen* in der EU und Unterstützung des auswärtigen Handelns der EU, einschließlich der Entwicklungsziele, mittels Förderung der Mobilität und Zusammenarbeit zwischen *Einrichtungen* aus der EU und Drittländern *in den Bereichen berufliche Bildung, Aus- und Weiterbildung und höhere Bildung sowie* gezieltem Aufbau von Kapazitäten in Drittländern; *sowie zur Förderung der Transparenz von Verantwortlichkeiten, Qualifikationen und Fertigkeiten in Partnerländern, über die Reform von Qualifikationen und Bildungssystemen;*

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– zugehöriger Indikator: Anzahl der an den Aktionen für Mobilität und Zusammenarbeit teilnehmenden Hochschuleinrichtungen aus Drittländern; **entfällt**

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e – Spiegelstrich

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– zugehöriger Indikator: Prozentualer Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihre Sprachkenntnisse verbessert haben **entfällt**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f – Spiegelstrich

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– zugehöriger Indikator: Anzahl Studierender, die im Rahmen von Jean-Monnet-Aktivitäten unterrichtet werden. **entfällt**

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Förderung von Gerechtigkeit und aktivem Bürgersinn;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fb) zur Förderung der Unionsbürgerschaft und der europäischen Idee durch Lernen und Bereitstellung von Lernräumen für die Diskussion von Herausforderungen und Fragen in Bezug auf die europäische Kohäsion.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Zusätzlich sollten mit dem Unterprogramm „berufliche Aus- und Weiterbildung“ die folgenden Einzelziele im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfolgt werden:

- a) Stärkung der Lernmobilität für Studenten, einschließlich Auszubildende, Lehrer und Ausbilder;***
- b) Steigerung der Attraktivität und Exzellenz der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch die Förderung von Qualität und Effizienz;***
- c) Förderung der Validierung von nicht-formalem und informellem Lernen, insbesondere im Zusammenhang mit fortdauernder beruflicher Aus- und Weiterbildung;***
- d) Ermöglichung eines flexiblen Zugangs zu Ausbildung und Qualifikationen;***
- e) Förderung des inklusiven Zugangs durch die Unterstützung zweiter Chancen für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen und -fähigkeiten,***

insbesondere für Schulabbrecher, junge Menschen, die nicht in Arbeit, Schul- oder Berufsausbildung sind, Menschen mit Behinderungen, ältere Erwachsene oder Menschen mit Migrationshintergrund;

f) Förderung einer Balance zwischen Arbeit, Privatleben und Lernen, insbesondere in Hinblick auf fortlaufende berufliche Aus- und Weiterbildung.

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ib. Mit dem Unterprogramm zur „Erwachsenenbildung“ sollen die folgenden Einzelziele im Bereich der Erwachsenenbildung verfolgt werden:

a) Förderung der europäischen Beteiligung unter den erwachsenen Lernenden, einschließlich Senioren, insbesondere durch Mobilitätsprojekten zwischen den Mitgliedstaaten;

b) Förderung des fortlaufenden Erwerbs von Wissen und der Beteiligung Erwachsener an Lernprogrammen, insbesondere gering qualifizierter und gering ausgebildeter, durch die Entwicklung einer Kultur des lebenslangen Lernens;

c) Förderung einer Balance zwischen Arbeit, Privatleben und Lernen;

d) Förderung der Entwicklung effizienter lebenslanger Leitsysteme;

e) Förderung des formalen und informellen Lernens;

f) Förderung eines aktiven, autonomen und gesunden Alterns;

g) Suche nach innovativen Lösungen, die eine europaweite Kultur für aktives Altern

sowie Solidarität und Dialog der Generationen grenzübergreifend fördern.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Mit Blick auf die Evaluierung des Programms und der Unterprogramme legt die Kommission nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 für die Einzelziele messbare und relevante Indikatoren fest. Dabei berücksichtigt die Kommission die bereits festgelegten Indikatoren im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6

entfällt

Aktionen des Programms

1. In den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend werden die Ziele des Programms mit Hilfe der folgenden drei Aktionstypen verfolgt:

- a) Lernmobilität von Einzelpersonen,***
- b) Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren,***
- c) Unterstützung politischer Reformen.***

2. Die spezifischen Jean-Monnet-Aktivitäten werden in Artikel 10 beschrieben.

Begründung

Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, den ehemaligen Artikel 6 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Verordnung zu verschieben, da er eine Struktur für sämtliche in der Verordnung vorgeschlagenen Maßnahmen vorgibt.

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) länderübergreifende, in eines der Teilnahmeländer gemäß Artikel 18 gerichtete Mobilität von Studierenden, Berufsschülern und Auszubildenden sowie von jungen Menschen, die an nicht formalen Aktivitäten teilnehmen. Bei dieser Mobilität kann es sich um einen Studien- bzw. Schulungsaufenthalt an einer Partnereinrichtung, einen berufspraktischen Aufenthalt im Ausland oder um die Teilnahme an Jugendaktivitäten (insbesondere Freiwilligentätigkeiten) handeln. Mobilität zum Erwerb eines Studienabschlusses auf Master-Ebene wird im Rahmen der Garantiefazilität für Studiendarlehen gemäß Artikel 14 Absatz 3 gefördert;

Geänderter Text

a) in dem Unterprogramm „Berufliche Aus- und Weiterbildung“ – länderübergreifende Mobilität von Studierenden, einschließlich Auszubildender, Lehrer und Ausbilder.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

aa) die Mobilität der Studierenden, um „soziale Kriterien“ in die Entscheidung über die Gewährung von ERASMUS-Stipendien aufzunehmen, was den Studierenden mit niedrigem Einkommen gestattet, Mobilitätszeiten zu nutzen ohne Angst haben zu müssen, nicht ausreichend finanzielle Mittel aufbringen zu können;

Geänderter Text

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) ein Auslandsaufenthalt arbeitender Studierender, um ihnen die zeitgleiche Kombination eines ERASMUS-Mobilitätspraktikums (Teilzeitpraktikum) mit Studien mit einem erhöhten Erasmusstipendium zu ermöglichen. Das würde eine kombinierte soziale, akademische und berufliche Integration im Gastgeberland ermöglichen und zusätzlich Studierende erreichen, die keinen Nutzen darin sehen, nur wegen der Lernmobilität ins Ausland zu gehen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) länderübergreifende, *in eines der Teilnahmeländer gemäß Artikel 18 gerichtete* Mobilität von *Personal*. Bei dieser Mobilität kann es sich um *einen Lehraufenthalt oder die Teilnahme an Aktivitäten zur beruflichen Entwicklung im Ausland handeln*.

b) *in dem Unterprogramm „Erwachsenenbildung“ – länderübergreifende Mobilität von erwachsenen Lernenden und Erwachsenenbildungspersonal*. Bei dieser Mobilität kann es sich um *Studienaufenthalte, Workshops, Assistentenstellen, Freiwilligenprogramme und Austauschprogramme für die Teilnehmer von Erwachsenenbildungsprogrammen, einschließlich Senioren, handeln, sowie um Weiterbildung und die berufliche Entwicklung von Erwachsenenbildungspersonal*.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Diese Aktion unterstützt außerdem die länderübergreifende, in Drittländer gerichtete oder aus Drittländern hervorgehende Mobilität von Studierenden, ***jungen Menschen*** und Personal im Hochschulbereich, die zur Erlangung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Abschlüsse, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse oder auf Grundlage gemeinsamer Aufforderungen organisiert wird, sowie das nicht formale Lernen.

Geänderter Text

2. Diese Aktion unterstützt außerdem die länderübergreifende, in Drittländer gerichtete oder aus Drittländern hervorgehende Mobilität von ***Praktikanten***, Studierenden, ***erwachsenen Lernenden*** und Personal im Hochschulbereich ***und der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung***, die zur Erlangung qualitativ hochwertiger gemeinsamer Abschlüsse, Doppel- oder Mehrfachabschlüsse oder auf Grundlage gemeinsamer Aufforderungen organisiert wird, sowie das nicht formale Lernen.

Änderungsantrag 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen der ***Aktion „Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren“*** wird Folgendes unterstützt:

Geänderter Text

1. Im Rahmen der ***in diesem Kapitel beschriebenen Unterprogramme*** wird Folgendes unterstützt:

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) IT-Plattformen – einschließlich eTwinning – für die Sektoren des Bildungswesens, die Peer Learning, virtuelle Mobilität und den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen und Teilnehmern aus den Nachbarschaftsländern den Zugang ermöglichen.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) länderübergreifende Partnerschaften zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen in Form von

– Wissensallianzen zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen, die Kreativität, Innovation und Unternehmergeist fördern, indem sie relevante Lernangebote bereitstellen, einschließlich der Entwicklung neuer Curricula;

– Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten zwischen Bildungs- bzw. Berufsbildungsanbietern und Unternehmen, die die Beschäftigungsfähigkeit fördern, neue branchenspezifische Curricula aufstellen, innovative Formen beruflicher Lehre, Aus- und Weiterbildung entwickeln und in der Praxis die Anwendung der Instrumente für die EU-weite Anerkennung vorantreiben.

Geänderter Text

2. Die Kooperation für Innovation und bewährte Verfahren unterstützt

länderübergreifende Partnerschaften zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen in Form von:

– Wissensallianzen zwischen Hochschuleinrichtungen und Unternehmen, die Kreativität, Innovation und Unternehmergeist fördern, indem sie relevante Lernangebote bereitstellen, einschließlich der Entwicklung neuer Curricula;

– Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten zwischen Bildungs- bzw. Berufsbildungsanbietern und Unternehmen, die die Beschäftigungsfähigkeit fördern, neue branchenspezifische Curricula aufstellen, innovative Formen beruflicher Lehre, Aus- und Weiterbildung entwickeln und in der Praxis die Anwendung der Instrumente für die EU-weite Anerkennung vorantreiben;

–Europäische Innovationspartnerschaft für aktives und gesundes Altern zwischen Seniorenorganisationen und Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, um gemeinsam und praxisorientiert das Konzept des generationenfreundlichen Europas als Teil der Strategie Europa 2020 zu entwickeln.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Diese Aktion unterstützt außerdem die Entwicklung, den Aufbau von Kapazitäten, die regionale Integration, den Wissensaustausch sowie Modernisierungsprozesse; dies geschieht durch Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen und -organisationen aus der EU und aus Drittländern, vor allem zur Umsetzung von Peer Learning, gemeinsamen Bildungsprojekten und zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere mit Nachbarschaftsländern.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Diese Aktion unterstützt außerdem die Entwicklung, den Aufbau von Kapazitäten, die regionale Integration, den Wissensaustausch sowie Modernisierungsprozesse; dies geschieht durch Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen aus der EU und aus Drittländern sowie im Jugendbereich, vor allem zur Umsetzung von Peer Learning, gemeinsamen Bildungsprojekten und zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere mit Nachbarschaftsländern.

entfällt

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Unterstützung politischer Reformen

Geänderter Text

Unterstützung politischer Reformen **und
Stärkung von Kapazitäten**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die **Aktion „Unterstützung politischer Reformen“ umfasst** auf EU-Ebene angestoßene Aktivitäten in Bezug auf Folgendes:

Geänderter Text

1. Die **in diesem Kapitel enthaltenen Unterprogramme umfassen** auf EU-Ebene angestoßene Aktivitäten in Bezug auf Folgendes:

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Umsetzung der politischen Agenda der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung **und Jugend** (offene Methode der Koordinierung), des Bologna- und des Kopenhagen-Prozesses **sowie des strukturierten Dialogs mit jungen Menschen**;

Geänderter Text

a) Umsetzung der politischen Agenda der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung (offene Methode der Koordinierung), **sowie der Förderung des strukturierten Dialogs im Bereich Aus- und Weiterbildung** und des Bologna- und des Kopenhagen-Prozesses;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Anwendung der **EU-Transparenzinstrumente**, insbesondere des Europass, des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen

Geänderter Text

b) Anwendung der **Anerkennungs- und Transparenzinstrumente der EU**, insbesondere des Europass, des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von

(ECTS) und des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET) in den Teilnahmeländern und Unterstützung EU-weiter Netze;

Studienleistungen (ECTS) und des Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET); *des Europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), des Europäischen Registers für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (EQAR), des Europäischen Verbands für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (ENQA) und des Jugendpasses* in den Teilnahmeländern und Unterstützung EU-weiter Netze;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) politischer Dialog mit relevanten europäischen Stakeholdern in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung *sowie Jugend*;

Geänderter Text

c) politischer Dialog mit *und zwischen* relevanten europäischen Stakeholdern in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

ca) spezifische und nachhaltige Förderung durch Betriebszuschüsse für Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den Bereichen Bildung und Ausbildung, lebenslanges Lernen und Jugend tätig sind;

Geänderter Text

ca) spezifische und nachhaltige Förderung durch Betriebszuschüsse für Organisationen der Zivilgesellschaft, die in den Bereichen Bildung und Ausbildung, lebenslanges Lernen und Jugend tätig sind;

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Europäisches Jugendforum, nationale Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC), Eurydice-, Euroguidance- und Eurodesk-Netze, nationale Unterstützungsdienste für die Aktion eTwinning, nationale Europass-Agenturen und nationale Informationsstellen in den Nachbarschaftsländern, beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern, die nicht in vollem Umfang am Programm teilnehmen.

Geänderter Text

d) Europäisches Jugendforum, ***Europäische Plattform der Zivilgesellschaft für lebenslanges Lernen***, nationale Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC), Eurydice-, Euroguidance- und Eurodesk-Netze, nationale Unterstützungsdienste für die Aktion eTwinning, nationale Europass-Agenturen und nationale Informationsstellen in den Nachbarschaftsländern, beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern, die nicht in vollem Umfang am Programm teilnehmen.

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Buchstabe c – Ziffer ii a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) in Maastricht;

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Buchstabe c – Ziffer ii b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Europäische Rechtsakademie in Trier;

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Buchstabe c – Ziffer ii c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***iic) Europäische Agentur für
Entwicklungen in der
sonderpädagogischen Förderung in
Odense;***

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Buchstabe c – Ziffer ii d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***iid) Internationales Zentrum für
europäische Bildung (CIFE) in Nizza;***

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IIa – Überschrift (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***KAPITEL IIa
Jugend***

Änderungsantrag 79

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Artikel 10a
Einzelziele***

***1. Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel
verfolgt das Programm im Jugendbereich
die folgenden Einzelziele, insbesondere
durch die Anerkennung des informellen
Lernens durch Jugend- und
Freiwilligenarbeit, unter besonderer
Berücksichtigung der Bedürfnisse junger***

*Menschen mit geringeren
Entwicklungschancen, insbesondere der
Gruppe der sogenannten NEET („not in
education, employment, or training“):*

*a) Förderung des interkulturellen
Lernens und der Toleranz zur
Verbesserung des Niveaus der
Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten
von jungen Menschen, einschließlich
junger Menschen mit geringeren
Chancen, sowie Förderung ihrer
Beteiligung am demokratischen Leben in
Europa und am Arbeitsmarkt, ihres
bürgerschaftlichen Engagements, ihres
Unternehmergeistes sowie von sozialer
Inklusion und Solidarität, insbesondere
durch mehr Möglichkeiten der
Lernmobilität für junge Menschen auf
individueller sowie kollektiver Ebene, für
die in der Jugendarbeit oder in
Jugendorganisationen Tätigen und für
Jugendleiter und durch verstärkte
Verbindungen zwischen dem
Jugendbereich und dem Arbeitsmarkt;*

*b) Förderung von Entwicklung,
Innovation, Internationalisierung und
Qualitätsverbesserungen in der
Jugendarbeit, insbesondere durch
verstärkte Zusammenarbeit zwischen den
im Jugendbereich tätigen Organisationen
und/oder anderen Beteiligten;*

*c) Unterstützung der europäischen
Zusammenarbeit und Ergänzung der
politischen Reformen im Jugendbereich
auf lokaler, regionaler und nationaler
Ebene, Entwicklung einer wissens- und
evidenzbasierten Jugendpolitik und
Anerkennung des nicht formalen und
informellen Lernens, insbesondere durch
eine verbesserte politische
Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der
Transparenz- und
Anerkennungsinstrumente der Union und
die Verbreitung bewährter Verfahren;*

*d) Ausbau der internationalen Dimension
der Aktivitäten im Jugendbereich*

ergänzend zum auswärtigen Handeln der Union, insbesondere durch die Förderung von Mobilität und Zusammenarbeit zwischen Beteiligten aus der Union und Drittländern sowie internationalen Organisationen im Jugendbereich und durch den gezielten Aufbau von Kapazitäten in Drittländern.

2. Mit Blick auf die Evaluierung des Programms legt die Kommission nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 für die Einzelziele messbare und relevante Indikatoren fest. Dabei berücksichtigt die Kommission die bereits festgelegten Indikatoren im Jugendbereich.

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10b

Aktionen des Programms

Im Jugendbereich werden die Ziele des Programms mit Hilfe der folgenden Aktionstypen verfolgt:

- a) Lernmobilität von Einzelpersonen;*
- b) Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren;*
- c) Unterstützung politischer Reformen und Stärkung von Kapazitäten.*

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10c

Lernmobilität von Einzelpersonen

1. Mit der Aktion „Lernmobilität von Einzelpersonen“ wird Folgendes unterstützt:

a) in eines der Teilnehmerländer gemäß Artikel 18 gerichtete Mobilität von jungen Menschen im Bereich des nicht formalen und informellen Lernens. Bei dieser Mobilität kann es sich um den Jugendaustausch und um Freiwilligentätigkeiten im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes handeln, einschließlich vor- und nachbereitenden Veranstaltungen;

b) die Mobilität von in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen Tätigen und von Jugendleitern. Bei einer solchen Mobilität kann es sich um Seminare, Schulungsmaßnahmen und Netzarbeit handeln sowie um den Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf das Erlernen der nötigen Schlüsselqualifikationen;

c) der Zugang von benachteiligten und/oder unterrepräsentierten Gruppen zu allen Mobilitätsprogrammen der EU, zu Bildung und Ausbildung sowie zu Jugendaktivitäten;

2. Mit dieser Aktion wird auch die in Drittländer gerichtete und von Drittländern ausgehende internationale Mobilität von jungen Menschen, von in der Jugendarbeit oder in Jugendorganisationen Tätigen und von Jugendleitern unterstützt.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10d

Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren

1. Mit der Aktion „Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren“ wird Folgendes unterstützt:

a) strategische Partnerschaften zwischen im Jugendbereich tätigen Organisationen, die auf die Durchführung von gemeinsamen Initiativen, einschließlich Jugendinitiativen und Projekten für bürgerschaftliches Engagement, sowie auf die Entwicklung von aktivem Bürgersinn, Beteiligung am demokratischen Leben und Unternehmergeist durch Peer Learning und Erfahrungsaustausch ausgerichtet sind;

b) Projekte zur Entwicklung und Durchführung innovativer Herangehensweisen im Bereich der Jugendarbeit;

c) Interaktive und gegenseitige Lernmöglichkeiten in Form von Austauschprogrammen, Seminaren, Konferenzen für Jugend- und Freiwilligenarbeit zum Austausch von Erfahrungen und Best Practices;

d) transnationale Partnerschaften zwischen Betrieben und Institutionen im Jugendsektor;

e) IT-Plattformen im Jugendbereich, die Peer Learning, eine wissensbasierte Jugendarbeit und den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen.

2. Diese Aktion unterstützt außerdem die Entwicklung, den Kapazitätsaufbau und den Wissensaustausch im Jugendbereich durch Partnerschaften zwischen der Union und Drittländern, insbesondere mit Nachbarschaftsländern, vor allem durch Peer Learning.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10e

Unterstützung politischer Reformen

1. Die Aktion „Unterstützung politischer Reformen“ umfasst Aktivitäten in Bezug auf Folgendes:

a) Umsetzung der politischen Agenda der Union im Bereich Jugend unter Anwendung der offenen Koordinationsmethode;

b) die Anwendung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union, insbesondere des Jugendpasses (Youthpass), in den Teilnahmeländern und Unterstützung unionsweiter Netze und europäischer Nichtregierungsorganisationen im Jugendbereich;

c) den politischen Dialog mit und zwischen relevanten europäischen Beteiligten im Jugendbereich, einschließlich des strukturierten Dialogs mit jungen Menschen;

d) das Europäische Jugendforum, Ressourcenzentren für die Entwicklung der Jugendarbeit und das Eurodesk-Netz.

2. Ferner fördert die Aktion den politischen Dialog mit Drittländern und internationalen Organisationen.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch Steigerung der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten;

Geänderter Text

c) Unterstützung **der Freiwilligentätigkeit im Sport sowie** von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung durch Steigerung der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) 16 741 738 000 EUR für Aktionen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung **sowie** Jugend gemäß Artikel 6 Absatz 1;

Geänderter Text

a) 16 741 738 000 EUR für Aktionen im Bereich allgemeine und berufliche Bildung, **davon mindestens [xxx] EUR für** Jugend gemäß Artikel 6 Absatz 1 **und Artikel 10 Absatz b**;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Zusätzlich zur in Absatz 1 genannten Mittelausstattung und zur Stärkung der internationalen Dimension **der Hochschulbildung** werden Mittel in Höhe von voraussichtlich 1 812 100 000 EUR aus den verschiedenen Instrumenten im Bereich der Außenbeziehungen (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der Lernmobilität in die Länder bzw. aus den Ländern, die nicht in Artikel 18 Absatz 1 genannt sind, sowie

Geänderter Text

2. Zusätzlich zur in Absatz 1 genannten Mittelausstattung und zur Stärkung der internationalen Dimension **von Bildung und Ausbildung** werden Mittel in Höhe von voraussichtlich 1 812 100 000 EUR aus den verschiedenen Instrumenten im Bereich der Außenbeziehungen (Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, Europäisches Nachbarschaftsinstrument, Instrument für Heranführungshilfe, Partnerschaftsinstrument und Europäischer Entwicklungsfonds) bereitgestellt, und zwar für Maßnahmen der Lernmobilität in die Länder bzw. aus den Ländern, die nicht in Artikel 18 Absatz 1 genannt sind, sowie

für die Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

für die Zusammenarbeit und den politischen Dialog mit Behörden/Einrichtungen/Organisationen aus diesen Ländern. Für die Verwendung dieser Mittel gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Entsprechend dem voraussichtlichen Mehrwert der drei in Artikel 6 Absatz 1 genannten Aktionstypen und den Grundsätzen der kritische Masse, Konzentration, Effizienz und Leistung wird der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannte Betrag voraussichtlich folgendermaßen aufgeteilt:

Geänderter Text

3. Entsprechend dem voraussichtlichen Mehrwert der drei in Artikel 6 Absatz 1 **und Artikel 10b** genannten Aktionstypen und den Grundsätzen der kritische Masse, Konzentration, Effizienz und Leistung wird der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannte Betrag voraussichtlich folgendermaßen aufgeteilt:

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– [4 %] dieses Betrags sind für die Unterstützung politischer Reformen bestimmt;

Geänderter Text

[4 %] dieses Betrags sind für die Unterstützung politischer Reformen **und den Aufbau von Kapazitäten** bestimmt;

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vorbehaltlich Absatz 1 Buchstabe a und damit sichergestellt ist, dass für die wesentlichen Stakeholder- und Empfängerkategorien mindestens

ebensoviel Fördermittel zur Verfügung stehen wie im Zeitraum 2007-2013 (im Rahmen der Programme für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion und Erasmus Mundus), sind folgende Mindestanteile für die Hauptsektoren des Bildungssystems vorzusehen:

– Hochschulbildung: [30 %];

– Berufliche Aus- und Weiterbildung: [20 %];

– Schulbildung: [12 %];

– Erwachsenenbildung, einschließlich Senioren: [8 %];

– Jugend: [12 %];

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Ausreichende finanzielle Ressourcen werden der wirksamen Anwendung des Partnerschaftsprinzips sowie den Aktivitäten zum Kapazitäten- und Kompetenzaufbau durch Sozialpartner und zivilgesellschaftliche Organisationen, die unmittelbar oder mittelbar an der Umsetzung der Programmtätigkeiten beteiligt sind, zugewiesen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mittelausstattung des Programms kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit vorbereitenden Aktivitäten sowie

4. Die Mittelausstattung des Programms kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit vorbereitenden Aktivitäten sowie

Monitoring-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungsaktivitäten abdecken, die für die Durchführung des Programms und die Erreichung seiner Ziele notwendig sind; insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsaktivitäten (*einschließlich der institutionellen Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Europäischen Union, sofern diese mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung zusammenhängen*), Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen sowie sonstige Ausgaben für administrative und technische Unterstützung, die bei der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms anfallen.

Monitoring-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungsaktivitäten abdecken, die für die Durchführung des Programms und die Erreichung seiner Ziele *sowie die Achtung des Grundsatzes der Partnerschaft* notwendig sind; insbesondere Studien, Expertensitzungen *und Treffen von Akteuren*, Informations- und Kommunikationsaktivitäten, Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen sowie sonstige Ausgaben für administrative und technische Unterstützung, die bei der Kommission im Rahmen der Verwaltung des Programms anfallen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die von einer nationalen Agentur zu verwaltenden Mittel für die Lernmobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a werden nach Maßgabe der Bevölkerung und der Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten, der Entfernung zwischen den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und der Leistung aufgeteilt. Auf den Parameter der Leistung, der anhand der in den Absätzen 7 und 8 genannten Kriterien ermittelt wird, entfallen 25 % der Gesamtmittel.

Geänderter Text

6. Die von einer nationalen Agentur zu verwaltenden Mittel für die Lernmobilität von Einzelpersonen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a *und Artikel 10b Buchstabe a* werden nach Maßgabe der Bevölkerung und der Lebenshaltungskosten in den Mitgliedstaaten, der Entfernung zwischen den Hauptstädten der Mitgliedstaaten und der Leistung aufgeteilt. Auf den Parameter der Leistung, der anhand der in den Absätzen 7 und 8 genannten Kriterien ermittelt wird, entfallen 25 % der Gesamtmittel. *Die von einer nationalen Agentur auszuwählenden und zu verwaltenden Mittel für strategische Partnerschaften gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe a werden nach Maßgabe von durch die Kommission in*

*Übereinstimmung mit dem
Bewertungsverfahren gemäß Artikel 30
Absatz 2 festzulegenden Kriterien
aufgeteilt. Diese Formeln sollten
gegenüber den verschiedenen Bildungs-
und Ausbildungssystemen der
Mitgliedstaaten möglichst neutral sein,
wobei eine erhebliche Verringerung der
jährlichen Mittelzuweisungen für die
Mitgliedstaaten von einem Jahr auf das
andere vermieden und allzu große
Unterschiede bei der Höhe der
Finanzhilfen weitestgehend ausgeglichen
werden sollten.*

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Aufschlüsselung der Mittel auf die Hauptsektoren der Bildung, um bis zum Ende der Laufzeit des Programms eine Mittelaufteilung zu gewährleisten, mit der eine beträchtliche systemrelevante Wirkung erzielt wird.

Geänderter Text

b) die Aufschlüsselung der Mittel auf die Hauptsektoren der **allgemeinen und beruflichen Bildung, Jugend und Sport**, um bis zum Ende der Laufzeit des Programms eine Mittelaufteilung zu gewährleisten, mit der eine beträchtliche **institutionelle und** systemrelevante Wirkung erzielt wird.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Spätestens am 30. Juni 2022 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen eine abschließende Evaluierung des Programms.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– „**Erasmus** Hochschulbildung“ wird in Verbindung mit allen Arten der Hochschulbildung – in Europa und weltweit – verwendet;

Geänderter Text

– „Hochschulbildung“ wird in Verbindung mit allen Arten der Hochschulbildung – in Europa und weltweit – verwendet;

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– „**Erasmus Berufsbildung**“ wird in Verbindung mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung *sowie der **Erwachsenenbildung*** verwendet;

Geänderter Text

– „**Berufliche Aus- und Weiterbildung**“ wird in Verbindung mit der beruflichen Aus- und Weiterbildung verwendet;

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „**Erwachsenenbildung**“ *wird in Verbindung mit der **Erwachsenenbildung** verwendet;*

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– „**Erasmus** Schulbildung“ wird in Verbindung mit der Schulbildung verwendet;

Geänderter Text

– „Schulbildung“ wird in Verbindung mit der Schulbildung verwendet;

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– „*Erasmus Jugendbeteiligung*“ wird in Verbindung mit dem nicht formalen Lernen durch junge Menschen verwendet.

Geänderter Text

– „*Jugendbeteiligung*“ wird in Verbindung mit dem nicht formalen Lernen durch junge Menschen verwendet;

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– „*Sport*“ wird in Verbindung mit *Aktivitäten im Bereich des Sports* verwendet;

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Alle öffentlichen **und** privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, können im Rahmen dieses Programms Anträge stellen.

1. Alle öffentlichen **oder** privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätig sind, können im Rahmen dieses Programms Anträge stellen. ***Im Fall von Artikel 10c Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe a sollen mit dem Programm auch Gruppen junger Menschen unterstützt werden, die in der Jugendarbeit, aber nicht unbedingt im Rahmen einer Jugendorganisation aktiv sind.***

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Durchführung des Programms sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass besondere Vorkehrungen zur **Erleichterung** der Teilnahme von Menschen getroffen werden, die aus Gründen der Bildung bzw. aus sozialen, geschlechterspezifischen, physischen, psychischen, geografischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Gründen mit Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Geänderter Text

2. Bei der Durchführung des Programms sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, dass besondere Vorkehrungen zur **Förderung der sozialen Integration und der Teilnahme von unterrepräsentierten oder benachteiligten Personen sowie von** Menschen getroffen werden, die aus Gründen der Bildung bzw. aus sozialen, **geistigen, ethnischen,** geschlechterspezifischen, physischen, psychischen, geografischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Gründen **besondere Bedürfnisse und geringere Chancen haben oder** mit Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Zugänglichkeit und Transparenz der Verwaltungsverfahren werden als bedeutsame Indikatoren für die Qualität und die Leistung des Programms erachtet.

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Für die Zwecke dieser Verordnung kann der Begriff „nationale Behörde“ entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine oder mehrere nationale Behörden bezeichnen.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen, was auch die *Verwaltung von* Visa einschließt.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um rechtliche und administrative Hürden zu beseitigen, die dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Programms entgegenstehen, was auch die ***Vereinfachung der Verwaltungsprozesse im Zusammenhang mit*** Visa einschließt.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung benennt die nationale Behörde eine einzige Koordinierungsstelle (nachstehend „nationale Agentur“). Die nationale Behörde übermittelt der Kommission eine geeignete Ex-ante-Konformitätsbewertung, aus der hervorgeht, dass die nationale Agentur den Bestimmungen der Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi und Artikel 57 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung Nr. XX/2012, des Artikels X der delegierten Verordnung Nr. XX/2012, den EU-Anforderungen für interne Kontrollnormen für nationale Agenturen sowie den Bestimmungen für die Verwaltung von Programmmitteln zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen entspricht.

Geänderter Text

3. Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung benennt die nationale Behörde eine einzige Koordinierungsstelle ***oder mehrere Koordinierungsstellen*** (nachstehend „nationale Agentur“). Die nationale Behörde übermittelt der Kommission eine geeignete Ex-ante-Konformitätsbewertung, aus der hervorgeht, dass die nationale Agentur den Bestimmungen der Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi und Artikel 57 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung Nr. XX/2012, des Artikels X der delegierten Verordnung Nr. XX/2012, den EU-Anforderungen für interne Kontrollnormen für nationale Agenturen sowie den Bestimmungen für die Verwaltung von Programmmitteln zur Gewährung von Finanzhilfen durch nationale Agenturen entspricht.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Für die Zwecke dieser Verordnung kann der Begriff „nationale Agentur“ entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eine oder mehrere nationale Agenturen bezeichnen.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Abweichend von Absatz 2 können die Auswahl- und Vergabeentscheidungen über die in Absatz 2 Buchstabe b genannten strategischen Partnerschaften zentral erfolgen, sofern dies nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 beschlossen wird; allerdings nur in besonderen Fällen, in denen es triftige Gründe für eine solche Zentralisierung gibt.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Nationale Agentur ermöglicht es lokalen und regionalen Behörden und Akteuren, an der Umsetzung und Überwachung der Vorhaben mitzuwirken.

VERFAHREN

Titel	Das EU-Programm „ERASMUS FÜR ALLE“ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0788 – C7-0436/2011 – 2011/0371(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 13.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 13.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Vilija Blinkevičiūtė 15.12.2011
Prüfung im Ausschuss	10.7.2012 8.10.2012
Datum der Annahme	9.10.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 1 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Jean-Luc Bennahmias, Phil Bennion, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, Milan Cabrnoch, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Minodora Cliveti, Emer Costello, Karima Delli, Richard Falbr, Thomas Händel, Marian Harkin, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Ádám Kósa, Jean Lambert, Patrick Le Hyaric, Veronica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Öry, Siiri Oviir, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu, Andrea Zannoni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Malika Benarab-Attou, Edite Estrela, Ria Oomen-Ruijten, Antigoni Papadopoulou, Csaba Sógor, Sampo Terho, Gabriele Zimmer